

Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Attenkirchen (Ergänzung Textteil zum Kriterienkatalog)

Stand: 04.12.2023

Präambel

Die Gemeinde Attenkirchen unterstützt einen weiteren Zubau an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde. Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen kann.

Der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erfordert grundsätzlich ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde). Vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens will der Gemeinderat anhand von Kriterien, die für das gesamte Gemeindegebiet gelten, entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen über die Bauleitplanung ermöglicht werden sollen. Die Kriterien sollen den Gemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen und Anträge zu entscheiden. Der Kriterienkatalog hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Grundsätzlich bleibt es immer eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung. Ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht nicht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Dem Gemeinderat sind vor allem die Themen Sichtbarkeit, Natur- und Denkmalschutz wichtig. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien entscheiden, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte bzw. Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten/Vorhabensträger, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichten wollen, sollen gegenüber der Gemeinde Attenkirchen nachvollziehbar darlegen, in welchem Umfang ihr Projekt den Kriterien entspricht und wie sie ihr Projekt im Einzelnen ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Der Vorhabensträger reicht einen formlosen Antrag bei der Gemeinde Attenkirchen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein. Der Geltungsbereich muss feststehen und das Projekt so beschrieben sein, dass es anhand der Kriterien beurteilt werden kann. Falls der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens fasst, kann das Verfahren für die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projekts werden vor der Umsetzung verbindlich in den benötigten städtebaulichen Verträgen festgehalten.

Die genauen Details eines Vorhabens, insbesondere zu Realisierung, Erschließung, Rückbau, Bürgschaft etc. werden im Rahmen eines Durchführungsvertrages zum jeweiligen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

Kriterien

Für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Attenkirchen werden die im Folgenden genannten Kriterien als Entscheidungshilfe im Gemeinderat herangezogen.

1. Grundsätzliche Eignung von Flächen

- 1.1 Grundsätzlich geeignet sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen, vorbehaltlich der in Punkt 1.2 und 1.3 genannten Einschränkungen.
- 1.2 Nicht zulässig sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Flächen mit Wald, Gewässern, Bebauung und Infrastruktur, wie Verkehrsflächen und Flächen mit Gas-Überlandleitungen.
- 1.3 Nicht zulässig sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen weiterhin auf Gebieten, die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehen, wie z. B. Biotopen, Ausgleichsflächen und Bodendenkmälern. Bei den vorgenannten Flächen sollen Mindestabstände eingehalten werden, die sicher stellen, dass diese Flächen in ihrer Funktion nicht negativ beeinflusst werden.

2. Sichtbarkeit und Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung

- 2.1 Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dürfen für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen auslösen.
- 2.2 Der Abstand zu Wohngebäuden soll daher mindestens 100 m betragen.
- 2.3 Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung sollen mit einem landschaftsbaulichen Sichtschutz erfolgen.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden und Agro-Photovoltaik

- 3.1 Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.
- 3.2 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die in den digitalen Bodenschätzkarten (Reichsbodenschätzung) eine Ackerzahl bzw. Bodengüte von 60 oder mehr aufweisen, sollen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vermieden werden.
- 3.3 Agro-Photovoltaik: Eine mögliche Nutzung von Freiflächen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wo Flächen zwischen oder unter Modulen im Sinne einer Doppelnutzung als Ackerland weiter genutzt werden, soll jedoch explizit möglich sein.

4. Hanglagen

Die jeweilige Hanglage der zur Bebauung mit Freiland-Photovoltaik-Anlagen vorgesehenen Flächen bzw. deren jeweilige Ausrichtung z. B. in Nord- oder Südrichtung wird nicht eigens berücksichtigt. Die wirtschaftliche Betrachtung bzw. Rentabilität eines Vorhabens liegt im Risikobereich des Betreibers.

5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

Sämtliche naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange sind in der Bauleitplanung vollumfänglich zu berücksichtigen.

6. Akzeptanzförderung und Wahrung städtebaulicher Interessen

- 6.1 Zur Förderung der Akzeptanz einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage kann es im Hinblick auf etwaige Einwendungen der betroffenen Bevölkerung von Vorteil sein, bereits im Voraus Bürgerbeteiligungsmodelle anzubieten. Sofern dies beabsichtigt ist, soll eine genaue Beschreibung möglicher Beteiligungsmodelle der Gemeinde Attenkirchen vorgelegt werden.
- 6.2 Die Gewerbesteuereinnahmen richten sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) (insbesondere Zerlegungsmaßstab gemäß § 29 GewStG).
- 6.3 Die Wahrung städtebaulicher Interessen der Gemeinde Attenkirchen wird durch entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Gemeinde Attenkirchen und dem jeweiligen Vorhabensträger/Antragsteller geregelt (u. a. städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung, Durchführungsvertrag hinsichtlich einer Bau- bzw. Rückbauverpflichtung der PV-Freiflächenanlagen, Regelung einer Sicherheitsleistung im Hinblick auf eine Rückbauverpflichtung/Entsorgung der Anlage usw.).
- 6.4 Sämtliche Kosten der Bauleitplanung (Planungskosten, Gutachten, Kosten für die Anlage und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Kosten für den etwaigen Erwerb derartiger Flächen (auch außerhalb des Plangebietes usw.)), inklusive der Verwaltungsleistungen, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden, trägt der Vorhabensträger/Antragsteller.

7. Netzanbindung

- 7.1 Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Eine Anbindung an eine bestehende Überlandleitung, zum Beispiel über ein neu zu errichtendes Umspannwerk, muss im Bedarfsfall geprüft werden.
- 7.2 Vom Vorhabensträger/Antragsteller ist eine entsprechende Einspeisezusage einzuholen.

8. Begrenzung des Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

- 8.1 Der Zubau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet Attenkirchen wird auf höchstens 5 % der gesamten Gemeindefläche begrenzt. Dies entspricht in der Gemeinde Attenkirchen rund 80 ha. Die Gesamtfläche des Gemeindegebiets beträgt rund 1.611 ha. Die Berechnung der Flächengröße erfolgt über den Geltungsbereich des jeweiligen Bebauungsplans.
- 8.2 Bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind bei dieser Obergrenze einzuberechnen.

9. Ortsbesichtigung und Orientierungshilfen

- 9.1 Der Gemeinderat führt bei Bedarf eine Ortsbesichtigung durch.
- 9.2 Als Orientierungshilfe zur Beurteilung geeigneter Flächen sind diesem Kriterienkatalog die Karten 1 bis 6 beigelegt, welche die genannten räumlichen Kriterien in der Fläche darstellen. Der ebenfalls beigelegte Erläuterungsbericht dokumentiert die Entstehung der beigelegten Karten 1 bis 6 und fasst in der Tabelle 1 die Kriterien übersichtlich zusammen.

Anlagen:

- Karte 6: Flächeneignung - Darstellung der Eignung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaik gemäß den dargestellten Kriterien
- Karte 5: Sichtbarkeitsanalyse - im konkreten Fall als weiches Kriterium hinzuzuziehen
- Karten 1 – 4: Analysekarten, die der Ergebniskarte zugrundeliegen und im dazugehörigen Bericht erläutert sind
- Erläuterungsbericht